15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte
Sitzung SGK-S vom 5. November 2020

# Bericht 14: Möglichkeiten der Vergütung von Rauchstopparzneimitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung

## 1. Hintergrund

2017 gaben 61 Prozent der Raucherinnen und Raucher in der Schweiz an, sie möchten mit dem Rauchen aufhören[1]. Es ist dies kein einfacher Prozess, der oft mehrere Anläufe benötigt. Die Ergebnisse einer Umfrage von Suchtmonitoring Schweiz[2] ergaben beispielsweise, dass 80 Prozent der früher täglich Rauchenden mehr als einen Versuch zum Aufhören brauchten.

Es gibt verschiedene Entwöhnungshilfen, die die Chancen auf einen erfolgreichen Rauchstopp erhöhen. Dazu gehören medikamentöse Hilfen wie die Nikotinersatzprodukte, das Vareniclin (Champix) oder Bupropion (Zyban), die sich als wirksam erwiesen haben[3,4].

Die Entwöhnungsarzneimittel Champix (Vareniclin) und Zyban (Bupropion) können von der OKP vergütet werden, wenn die geltenden einschränkenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Rauchentwöhnung mit Champix oder Zyban wird vergütet für *Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren, die zu einem Rauchstopp motiviert sind und Beratung und Unterstützung durch eine medizinische Fachperson erhalten, wenn das Rauchverhalten die Kriterien des Abhängigkeitssyndroms nach dem Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) Version IV oder der International Classification of Diseases (ICD) erfüllt und zusätzlich ein Schweregrad vorliegt, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:*

- *Bestehen einer Folgekrankheit des Rauchens oder*
- *Bestehen einer Abhängigkeit, bei welcher der Fagerström-Test einen Score von 6 oder mehr ergibt.*

*Mit Champix wird pro 18 Monate eine einmalige Therapie von 12 Wochen vergütet.*

*Mit Zyban wird pro 18 Monate eine einmalige Therapie von 7 Wochen vergütet.*

Beide Arzneimittel sind rezeptpflichtig.

Für Nikotinersatzprodukte wurden, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2019 zur Motion 19.3284 anmerkt, bisher keine Gesuche von Pharmaunternehmen für eine

1 Bundesamt für Statistik (BFS). (2018). Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017. Übersicht. (Korrigierte Version 10.12.2018). Neuenburg, Schweiz

2 Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Désaccoutumance tabagique en Suisse en 2015 - Analyse des données du Monitorage suisse des addictions, Sucht Schweiz, Lausanne, Schweiz

3 Batra, A., Petersen, K. U., Hoch, E. et al. (2016). Psycho- und Pharmakotherapie bei schädlichem Tabakgebrauch und -abhängigkeit. Der Nervenarzt, 87, 35-45. DOI: 10.1007/s00115-015-0037-1

4 Hartmann-Boyce J, Chepkin SC, Ye W, Bullen C, Lancaster T. Nicotine replacement therapy versus control for smoking cessation. Cochrane Database of Systematic Reviews 2018, Issue 5. Art. No.: CD000146. DOI: 10.1002/14651858.CD000146.pub5

Aufnahme in die SL eingereicht. Entsprechend werden sie von der OKP nicht vergütet. Anders als Champix und Zyban sind sie nicht rezeptpflichtig.

Was elektronische Zigaretten anbelangt, so gelten diese nicht als Arzneimittel. Eine Vergütung durch die OKP kommt somit nicht infrage.

## 2. Möglichkeiten der Vergütung

Um von der OKP vergütet zu werden, müssten von Swissmedic zugelassene Nikotinersatzprodukte in der SL aufgeführt sein. Dazu müssten die Pharmaunternehmen, die über ihre Zulassung verfügen, ein Gesuch um Aufnahme in die SL stellen. Anschliessend hätte das BAG zu beurteilen, ob die fraglichen Produkte die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit für die Aufnahme in die SL erfüllen. Die Eidgenössische Arzneimittelkommission berät das BAG bei der Evaluation dieser Aufnahmekriterien.

Wie bei Champix und Zyban würden Voraussetzungen für die OKP-Vergütung von zugelassenen Nikotinersatzprodukten festgelegt, sodass diese auf Krankheitsfälle mit Behandlungsbedarf beschränkt wäre. Nicht alle Rauchverhalten erfüllen diese Kriterien.

Ebenfalls zu beachten ist, dass Arzneimittel, für die Publikumswerbung betrieben wird, nach Artikel 65 Absatz 2 der Krankenversicherungsverordnung (KVV) nicht in die SL aufgenommen werden können. Für einen Teil der Nikotinersatzprodukte auf dem Schweizer Markt käme eine Aufnahme in die SL aus diesem Grund nicht infrage.